

Swiss NPO-Code

Erst- und Folgeprüfungsverfahren des Swiss NPO-Codes für Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel

Sie interessieren sich dafür, Ihre Organisation auf die Einhaltung des Swiss NPO-Codes prüfen zu lassen? Hier erfahren Sie, wer sich prüfen lassen kann, wie das Prüfverfahren abläuft und welche Kosten bei der Prüfung anfallen.

Die ersten Organisationen werden ab dem 1.1.2008 auf der Basis des Geschäftsjahres 2007 geprüft. Interessenten können einen Antrag auf Prüfung an die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der grossen Hilfswerke (KPGH) stellen.

Grundlagen des Verfahrens

Basis

Das vorliegende Erst- und Folgeprüfungsverfahren stützt sich auf die Vereinbarung zur «Prüfung und Überwachung des Swiss NPO-Codes» zwischen der KPGH und der ZEWO vom 31.5.2007.

Die KPGH erteilt mit dieser Vereinbarung der ZEWO ein Mandat, bei den von ihr bezeichneten gemeinnützigen Organisationen die Einhaltung des Swiss NPO-Codes zu prüfen.

Beschlüsse

Über die Erteilung, die Erneuerung und die Aberkennung des Rechts, den Swiss NPO-Code zu verwenden beschliesst die KPGH gestützt auf den Entscheid der ZEWO.

Erstprüfungsverfahren

Voraussetzung

Die Organisation ist bereits ZEWO zertifiziert zum Zeitpunkt des Antrags.

Mitwirkungspflichten

Die Organisation ist verpflichtet, alle von der ZEWO verlangten Informationen und Unterlagen inhaltlich vollständig und wahrheitsgetreu zu liefern.

Ablauf des Prüfverfahrens

Der Ablauf des Prüfverfahrens ist in der Abbildung 1 im Anhang verbindlich festgehalten.

- 1) Die Organisation stellt bei der KPGH Antrag auf eine Prüfung.
- 2) Die KPGH stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine Prüfung erfüllt sind.
- 3) Die KPGH meldet der ZEWO welche Organisation auf die Einhaltung des Swiss NPO-Codes zu prüfen ist.
- 4) Die ZEWO stellt der Organisation innert 10 Tagen den ergänzenden Fragebogen Swiss NPO-Code zu und fordert die benötigten Unterlagen an. Dabei werden keine Unterlagen oder Informationen verlangt, die bereits aus der letzten ZEWO-Rezertifizierung vorhanden oder bekannt sind.
- 5) Die Organisation liefert die vollständigen Unterlagen und die verlangten Informationen. Nach Eintreffen aller Unterlagen wird mit der Prüfung begonnen.
- 6) Die Geschäftsstelle der ZEWO prüft und stellt fest, wie weit die Swiss NPO-Code Kriterien angewendet werden, bzw. ob die Gründe der Nichteinhaltung öffentlich und substantiell dargelegt werden. Falls nötig, kann ein persönlicher Besuch der MitarbeiterInnen der ZEWO-Geschäftsstelle vereinbart werden.
- 7) Die Geschäftsstelle der ZEWO legt den Befund der Prüfung dem Stiftungsratsausschuss zum Entscheid vor. In unkritischen Fällen ist Zirkularbeschluss möglich.
- 8) Innert 10 Tagen teilt die Geschäftsstelle der ZEWO der KPGH (z.Hd. des amtierenden Präsidial-Ausschusses) das Ergebnis der Prüfung und ihren Entscheid (*gemäss Wording Swiss NPO-Code im Anhang*) mit. Gleichzeitig informiert sie auch die jeweils geprüfte Organisation über das

Ergebnis der Prüfung und die erfolgte Weiterleitung ihres Entscheides an die KPGH.

Sie macht in der Information an die Organisationen darauf aufmerksam, dass das Recht, den Swiss NPO-Code zu verwenden, von der KPGH verliehen wird und dass sie im Laufe des nächsten Monats von der KPGH eine Antwort erhalten.

- 9) Die ZEW0 stellt der geprüften Organisation Rechnung für die Prüfung und überwacht den Zahlungseingang.
- 10) Gestützt auf den Entscheid der ZEW0 vollzieht die KPGH die formelle Erteilung bzw. die Nicht-Erteilung des Rechts, den Swiss NPO-Code zu verwenden (*gemäss Wording Swiss NPO-Code*).

Entscheid

Die definitive Mitteilung des Entscheids (*gemäss Wording Swiss NPO-Code*) erfolgt durch ein Bestätigungsschreiben der Geschäftsstelle der ZEW0 an die KPGH (z.Hd. des amtierenden Präsidialausschusses) und die geprüfte Organisation innert zehn Tagen nach dem Beschluss des Stiftungsratsausschusses. Es werden fünf mögliche Entscheide unterschieden:

- Erteilung des Rechts ohne Auflagen und Empfehlungen
- Erteilung des Rechts mit Empfehlungen
- Erteilung des Rechts mit Auflagen
- Erteilung des Rechts mit Auflagen und Empfehlungen
- Nicht-Erteilung des Rechts

Stellt die ZEW0 bei der Prüfung Abweichungen von den Swiss NPO-Code Kriterien fest und werden die Gründe dafür nicht öffentlich und substantiell dargelegt, so werden in einem Prüfbericht Auflagen und/oder Empfehlungen formuliert und eine Frist für deren Umsetzung gesetzt. Auflagen müssen zwingend innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden. Empfehlungen sollten umgesetzt werden, um die Transparenz zu erhöhen.

Kontrolle der Auflagen

Die Organisation hat innerhalb der gesetzten Frist die Erfüllung der Auflagen der Geschäftsstelle der ZEW0 zu melden und darzulegen, auf welche Art und Weise sie diese erfüllt oder inwiefern sie die Abweichungen öffentlich und substantiell dargelegt hat. Die ZEW0 prüft, ob die Auflagen fristgerecht erfüllt werden.

Ist dies nicht der Fall, wird eine Nachfrist gesetzt. Die ZEW0 prüft nach Ablauf der Nachfrist nochmals, ob die Auflagen erfüllt werden. Ist dies selbst dann nicht der Fall, so teilt die Geschäftsstelle der ZEW0 der KPGH und der Organisation den Entscheid mit, dass das Recht, den Swiss NPO-Code zu verwenden aberkannt werden muss.

Allgemeine Überwachung

Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten zur allgemeinen Überwachung sind bei ZEW0 zertifizierten Organisationen bereits im Rahmen der Rezertifizierung geregelt. In Bezug auf den Swiss NPO-Code entstehen keine neuen Pflichten.

Bei besonderen Vorkommnissen, auf welche sie durch Beschwerden von Spendenden, Medienberichte, begründete Hinweise Dritter usw. aufmerksam wird, kann die ZEW0 jederzeit von den Organisationen entsprechende Informationen, Auskünfte und Unterlagen verlangen. Bestehen ausreichende Gründe anzunehmen, dass die Organisation wiederholt oder schwer gegen die Kriterien des Swiss NPO-Codes verstösst, kann das Folgeprüfungsverfahren frühzeitig eingeleitet werden.

Aberkennung des Rechts

Die ZEW0 informiert die KPGH, dass die Organisation die Anforderungen nicht mehr erfüllt und dass das Recht, den Swiss NPO-Code zu verwenden aberkannt werden muss, wenn

- 1) der Organisation das ZEW0 Gütesiegel entzogen wird oder sie darauf verzichtet.
- 2) die Organisation den geforderten Mitwirkungspflichten trotz wiederholter Mahnung nicht oder nur unvollständig nachkommt.

Folgeprüfungsverfahren

Grundlage

Das Folgeprüfungsverfahren wird mit dem Rezertifizierungsverfahren des ZEWÖ-Gütesiegels synchronisiert, um vorhandene Synergien maximal zu nutzen und Doppelpurigkeiten zu vermeiden.

Mitwirkungspflichten

Die Organisation ist verpflichtet, alle von der ZEWÖ verlangten Informationen und Unterlagen inhaltlich vollständig und wahrheitsgetreu zu liefern.

Ablauf des Folgeprüfungsverfahrens

Der Ablauf des Folgeprüfungsverfahrens ist in der Abbildung 2 im Anhang verbindlich festgehalten.

- 1) Mit der automatischen Ankündigung der nächsten ZEWÖ-Rezertifizierung wird der Organisation mitgeteilt, dass das Swiss NPO-Code Folgeprüfungsverfahren zeitgleich eröffnet wird. Falls die Organisation auf eine Erneuerung des Rechts, den Swiss NPO-Code zu verwenden verzichten möchte, hat sie 30 Tage Zeit dies der Geschäftsstelle der ZEWÖ schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang der Verzichtserklärung verfällt das Recht.
- 2) Die ZEWÖ stellt der Organisation innert 10 Tagen zusammen mit dem Fragebogen Rezertifizierung den ergänzenden Fragebogen Swiss NPO-Code zu und fordert die benötigten Unterlagen an.
- 3) Die Organisation liefert die vollständigen Unterlagen und die verlangten Informationen. Nach Eintreffen aller Unterlagen wird mit der Folgeprüfung begonnen.
- 4) Die Geschäftsstelle der ZEWÖ prüft und stellt anhand einer internen Checkliste fest, wie weit die Swiss NPO-Code Kriterien angewendet, bzw. ob die Gründe der Nichteinhaltung öffentlich und substantiell dargelegt werden. Sie konzentriert sich insbesondere auf die seit der letzten Prüfung erfolgten Veränderungen in der Organisation, und die Einhaltung der wesentlichen Swiss NPO-Code Standards. Bei der Beurteilung wird das Swiss NPO-Code konforme Verhalten der Organisation gebührend gewürdigt. Sind seit der Erstprüfung wiederholte Unregelmässigkeiten oder besondere Vorkommnis-

se aufgetreten, so behält sich die ZEWÖ eine intensivere Prüfung vor.

- 5) Die Geschäftsstelle der ZEWÖ legt den Befund der Folgeprüfung dem Stiftungsratsausschuss zum Entscheid vor. In unkritischen Fällen ist Zirkularbeschluss möglich.
- 6) Innert 10 Tagen teilt die Geschäftsstelle der ZEWÖ der KPGH (z.Hd. des amtierenden Präsidial-Ausschusses) das Ergebnis der Folgeprüfung und ihren Entscheid (*gemäss Wording Swiss NPO-Code*) mit. Gleichzeitig informiert sie auch die jeweils geprüfte Organisation über das Ergebnis der Folgeprüfung und die erfolgte Weiterleitung ihres Entscheides an die KPGH. Sie macht in der Information an die Organisationen darauf aufmerksam, dass das Recht, den Swiss NPO-Code zu verwenden, von der KPGH erneuert wird und dass sie im Laufe des nächsten Monats von der KPGH eine Antwort erhalten.
- 7) Die ZEWÖ stellt der geprüften Organisation Rechnung für die Prüfung und überwacht den Zahlungseingang.
- 8) Gestützt auf den Entscheid der ZEWÖ vollzieht die KPGH die formelle Erneuerung bzw. den Entzug des Rechts, den Swiss NPO-Code zu verwenden (*gemäss Wording Swiss NPO-Code*).

Entscheid

Die definitive Mitteilung des Entscheids (*gemäss Wording Swiss NPO-Code*) erfolgt durch ein Bestätigungsschreiben der Geschäftsstelle der ZEWÖ an die KPGH (z.Hd. des amtierenden Präsidialausschusses) und die geprüfte Organisation innert zehn Tagen nach dem Beschluss des Stiftungsratsausschusses. Es werden fünf mögliche Entscheide unterschieden:

- Erneuerung des Rechts ohne Auflagen und Empfehlungen
- Erneuerung des Rechts mit Empfehlungen
- Erneuerung des Rechts mit Auflagen
- Erneuerung des Rechts mit Auflagen und Empfehlungen
- Aberkennung des Rechts

Dauert das Folgeprüfungsverfahren aus objektiven Gründen länger als ein Jahr, so verlängert sich das Recht bis zum Abschluss des Verfahrens. Bei einer

Erneuerung wird das Recht, den Swiss NPO-Code zu verwenden um jeweils fünf Jahre verlängert.

Stellt die ZEWO bei der Folgeprüfung Abweichungen von den Swiss NPO-Code Kriterien fest und werden die Gründe dafür nicht öffentlich und substantiell dargelegt, so werden in einem Prüfbericht Auflagen und /oder Empfehlungen formuliert und eine Frist für deren Umsetzung gesetzt.

Kontrolle der Auflagen

Die Organisation hat innerhalb der gesetzten Frist die Erfüllung der Auflagen der Geschäftsstelle der ZEWO zu melden und darzulegen, auf welche Art und Weise sie diese erfüllt oder inwiefern sie die Abweichungen öffentlich und substantiell dargelegt hat. Die ZEWO prüft, ob die Auflagen fristgerecht erfüllt werden.

Ist dies nicht der Fall, wird eine Nachfrist gesetzt. Die ZEWO prüft nach Ablauf der Nachfrist nochmals, ob die Auflagen erfüllt werden. Ist dies selbst dann nicht der Fall, so teilt die Geschäftsstelle der ZEWO der KPGH und der Organisation den Entscheid mit, dass das Recht, den Swiss NPO-Code zu verwenden aberkannt werden muss.

Gebühren

Erstprüfungsverfahren

Für das Erstprüfungsverfahren wird eine pauschale Gebühr von CHF 2500.— erhoben. Die ZEWO verrechnet die Gebühr direkt der geprüften Organisation mit der Mitteilung des Entscheids.

Folgeprüfungsverfahren

Für das Folgeprüfungsverfahren wird eine pauschale Gebühr von CHF 1200.— erhoben. Diese wird zusammen mit der Endabrechnung des Zertifizierungsverfahrens erhoben.

Übergangsbestimmungen

Die pauschale Gebühr für das Erstprüfungsverfahren gilt für die ersten fünf geprüften Organisationen.

Zeigt sich, dass die pauschale Gebühr von CHF 2500.— nicht kostendeckend ist, wird für weitere Erstprüfungen mit der KPGH eine kostendeckende pauschale Gebühr vereinbart.

Können sich die beiden Parteien nicht einigen, gilt für alle weiteren Erstprüfungen folgende Verrechnung:

Die Kosten der Prüfung werden nach effektivem Aufwand erhoben. Es gelten folgende Ansätze in CHF (zuzüglich Mehrwertsteuer und belegbare Auslagen):

- Prüfungen durchführen gemäss Verfahren CHF 150.—/Std.
- Entscheide beantragen und begründen CHF 150.—/Std.
- Bericht erstellen CHF 150.—/Std.
- Administrationspauschale CHF 100.—
- Übersetzungen nach Aufwand
- Reisekosten nach Aufwand

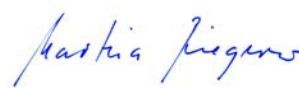
Schlussbestimmungen

Das vorliegende Verfahren wurde durch den Stiftungsratsausschuss der ZEWO an seiner Sitzung vom 12.11.2007 genehmigt. Es tritt am 1.1.2008 in Kraft.

ZEWO



Erich Müller
Präsident



Martina Ziegerer
Geschäftsleiterin

© by Stiftung ZEWO Zürich, Dezember 2007

Die Urheberrechte für die an dieser Adresse veröffentlichten Texte bleiben bei der Stiftung ZEWO. Jegliche kommerzielle Vervielfältigung oder Verwertung unseres Angebots oder von Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist nur nach unserer Zustimmung erlaubt. Für gemeinnützige Zwecke dürfen Sie unsere Inhalte gerne verwenden, die Stiftung ZEWO muss aber mit Adresse und Gütesiegel auf der Seite genannt sein.

Wording für Swiss NPO-Code

Bestätigung der Stiftung ZEWO an das Präsidium der Konferenz der grossen Hilfswerke:

Gemäss unserer Vereinbarung vom 30.5.2007 haben wir die Corporate Governance von {Organisation xy} geprüft. Die Prüfung erfolgte unabhängig und umfasste die Untersuchung der Organisation und Geschäftsführung für das am {31.12.2006} abgeschlossene Geschäftsjahr.

Gestützt auf unsere Beurteilung kommen wir zum Schluss, dass die {Organisation xy} die Grundsätze der von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der grossen Hilfswerke herausgegebenen Corporate Governance-Richtlinien für Nonprofit-Organisationen in der Schweiz (Swiss NPO-Code vom 31.3.2006) einhält.

Der Organisation kann das Recht auf den Verweis auf die geprüfte Einhaltung des Swiss NPO-Codes {mit den im beiliegenden Prüfbericht erwähnten / ohne Auflagen und Empfehlungen} erteilt werden.

Präsidium der Konferenz der grossen Hilfswerke an Anwender/-in:

Gestützt auf eine in unserem Auftrag durchgeführte unabhängige Prüfung durch die Stiftung ZEWO erteilen wir der {Organisation xy} im Namen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der grossen Hilfswerke das Recht im nächsten Jahresbericht folgendes zu erwähnen:

«{Der Verein/die Stiftung xy} richtet seine/ihre Organisation und Geschäftsführung nach den von den Präsidentinnen und Präsidenten der grossen Hilfswerke herausgegebenen Corporate-Governance-Richtlinien für Nonprofit-Organisationen in der Schweiz aus (Swiss NPO-Code vom 31.3.2006). Eine im Auftrag dieser Konferenz durchgeführte, unabhängige und neutrale Prüfung hat ergeben, dass die Grundsätze des Swiss NPO-Codes eingehalten sind.»

Das Recht ist an die Erfüllung der im Prüfbericht erwähnten Auflagen und Empfehlungen geknüpft. Wir bitten Sie, nach Erfüllung dieser Anforderungen, die entsprechenden Unterlagen der Stiftung ZEWO unaufgefordert zur Kontrolle zuzustellen.

Anwender/-in gegenüber Öffentlichkeit

«{Der Verein/die Stiftung xy} richtet seine/ihre Organisation und Geschäftsführung nach den von den Präsidentinnen und Präsidenten der grossen Hilfswerke herausgegebenen Corporate-Governance-Richtlinien für Nonprofit-Organisationen in der Schweiz aus (Swiss NPO-Code vom 31.3.2006). Eine im Auftrag dieser Konferenz durchgeführte, unabhängige und neutrale Prüfung hat ergeben, dass die Grundsätze des Swiss NPO-Codes eingehalten sind.»

Abb.1 Ablauf Erstprüfungsverfahren

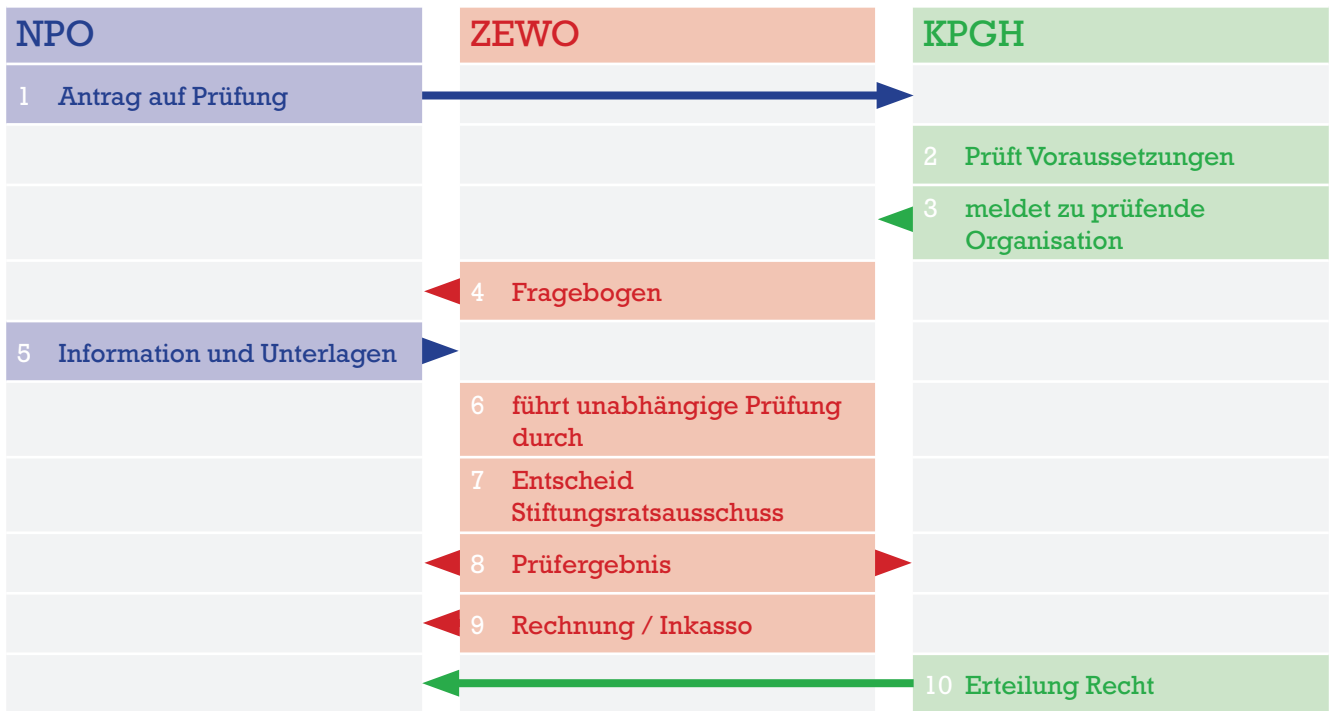


Abb.2 Ablauf Folgeprüfungsverfahren

